

## Checkliste: Konkursaufschub oder Nachlassstundung?

Kurz-Übersicht		
Gegenstand	Konkursaufschub	(prov.) Nachlassstundung
Gesetz	OR 725a	SchKG 293 Abs. 3 und 4 / 295
Ausgangslage	Überschuldung	Überschuldung / Illiquidität
Schuldner	<ul style="list-style-type: none"> <li>- AG</li> <li>- KommAG</li> <li>- GmbH</li> <li>- Genossenschaft (Gen)</li> </ul> <i>Kein Konkursaufschub möglich bei:</i> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verein</li> <li>- KollG</li> <li>- KommG</li> <li>- Banken</li> </ul>	Jeder Schuldner, unabhängig davon, ob er der Konkursbetreibung unterliegt oder nicht
Antragsteller	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verwaltungsrat</li> <li>- Gläubiger</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Schuldner</li> <li>- Gläubiger, der Konkursbegehren stellen darf</li> <li>- Konkursrichter (SchKG 173a)</li> </ul>
Zuständigkeit	Konkursrichter	Nachlassrichter
Voraussetzungen	Sanierungsplan	Nachlassstundungsgesuch mit Chancen auf Akzept durch die Kurrentgläubiger und auf höhere Dividende als im Konkurs
	Aussicht auf Sanierung	Aussicht auf Sanierung
	Geschäftsweiterführung	–
	Liquidität (weil keine neuen Kredite erhältlich sind und die Lieferanten sofort auf Vorauszahlung umstellen)	Liquidität (weil keine neuen Kredite erhältlich sind und die Lieferanten sofort auf Vorauszahlung umstellen)
	Keine Verluste aus Neu-Geschäften	Keine Verluste aus Neu-Geschäften
	Vermögenserhaltung	Vermögenserhaltung
Sachwalter	Ernennung: fakultativ	Ernennung: zwingend
Aufsicht	Konkursrichter	SchKG-Aufsichtsbehörde
Publikation	Ja, falls zum Schutze Dritter	Zwingend (SchKG 296)
Mitwirkung der Gläubiger	Nein	Ja (Zustimmung zu Nachlassvertrag, Gläubigerversammlung und ev. Gläubigerausschuss)

<b>Zinsenlauf</b>	kein Stopp	Stopp bei ungesicherten Forderungen
<b>Betreibungshandlungen</b>	Zulässig	Nicht zulässig (SchKG 297 Abs. 1) <i>Ausnahmen (SchKG 297 Abs 2):</i> Für 1. Klass-Forderungen und grundpfandversicherte Forderungen <i>Dahinfallen (SchKG 311):</i> Mit Bestätigung des Nachlassvertrages <i>Kein Dahinfallen:</i> Betreibung auf Pfandverwertung
<b>Prozesse</b>	Keine Einstellung	Einstellung nach Bestätigung des Nachlassvertrages möglich (SchKG 207 analog)
<b>Geltendmachung von anfechtbaren Rechtshandlungen</b>	Nicht möglich	Möglich, nach Bestätigung des Nachlassvertrages (SchKG 285 ff. analog)
<b>Umfang der Gläubigerbefriedigung</b>	Volldeckung aller Gläubiger	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Volldeckung der privilegierten Forderungen</li> <li>- Teildeckung der Kurrentforderungen</li> </ul>
<b>Dauer</b>	Keine gesetzl. Durchführungsfrist Aber: Richterliches Ermessen aufgrund der konkreten Umstände	Nachlassstundung: 4 – 6 Monate Verlängerungsmöglichkeit bis maximal 12- 24 Monate